

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Entwicklung der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler und ihre Beeinflussung durch die neuere Gesetzgebung.

Bei der Beschlußfassung über die neue Hausordnung für die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler hat sich der 73. Provinziallandtag von dem Grundsatz leiten lassen, daß es Aufgabe der modernen Wohlfahrtspflege sei, auf eine zielbewußte Erfassung aller asozialen Personen hinzuwirken und diese, soweit sie in offener Fürsorge nicht gebessert werden können, der Anstaltsversorgung zuzuführen. Deshalb wurde auch der Personenkreis, der in der Anstalt Brauweiler Aufnahme findet, insofern erweitert, als nunmehr auch entmündigte Trinkerinnen, weibliche säumige Unterhaltspflichtige sowie land- und bezirkshilfsbedürftige Frauen überwiesen werden können. Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung muß zwar noch eine Unterscheidung und Einteilung der Inzassen nach dem Überweisungsgrunde vorgenommen werden. Es wäre aber falsch, anzunehmen, als ob es sich bei den Inzassen der verschiedenen Abteilungen um nach ihrem Vorleben völlig verschiedene Personengruppen handelte, an denen jeweils arbeits- und heilpädagogisch eine ganz verschiedene Erziehungsarbeit zu leisten sei. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß in das Heim für entmündigte Trinker und Trinkerinnen sehr oft Personen aufgenommen werden, die bereits wegen Landstreicherei, Bettelei oder sittenpolizeilicher Verfehlungen früher als Korrigenden oder Korrigendinnen in die Arbeitsanstalt eingeliefert worden waren, oder die auf Grund eines Beschlusses des Bezirksausschusses gemäß § 21 der preussischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung den Weg nach Brauweiler gefunden hatten. Die gleichen Kategorien begegnen einem auch in dem Heim für Land- und Bezirkshilfsbedürftige; nur befinden sich die Inzassen dieser Abteilung durchweg in vorgerücktem Alter, oder sie sind infolge körperlicher Gebrechen auf geschlossene Pflege angewiesen. Unter den männlichen und weiblichen Inzassen aller Abteilungen ist die Zahl der früheren Fürsorgezöglinge recht erheblich. Vielfach sind es geistig Minderwertige, die sich durchweg stets in dem gleichen Kreislauf bewegen: kurzfristige Freiheit, Aufgegriffenwerden, Zwangsheilung, Gefängnis, Arbeitshaus, Irrenanstalt. Ob sie auf dem Wege über den Strafrichter oder über die Wohlfahrtspflege nach Brauweiler gelangen, hängt mehr oder weniger vom Zufall ab. Hieraus ergibt sich immer zwingender die Notwendigkeit, die Einteilung in Klassen nicht so sehr nach den verschiedenen Überweisungsgründen, als vielmehr danach vorzunehmen, wer von den Eingewiesenen noch erziehbar ist, und wer zum Schutze seiner selbst oder der Volksgemeinschaft bewahrt werden muß. Durchgreifende organisatorische Änderungen im Sinne dieser Erkenntnis lassen sich aber zur Zeit noch nicht durchführen, da die Gesetzgebung, soweit sie das Arbeitshaus berührt, augenblicklich völlig in Fluß ist.

Neben dem bereits am 1. Oktober 1927 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, auf das später noch näher eingegangen werden soll, werden aus dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches insbesondere die Abschnitte über „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ und die Bestimmungen über „Gemeinschaftliches Verhalten“ die Entwicklung des Arbeitshauses wesentlich beeinflussen. Nach dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches soll nämlich neben die Strafen eine Reihe von Maßregeln der Besserung und Sicherung treten (§§ 56 bis 64 des Strafgesetzentwurfs). Der Vollzug dieser Maßnahmen — erwähnt seien hier nur die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt und die Sicherungsverwahrung — wird im dritten Buche eines Strafvollzugsgesetzes geregelt (§§ 266 bis 314 des Reichsratsentwurfs eines Strafvollzugsgesetzes). Die Bedeutung der endgültigen Fassung des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugsgesetzes für die zukünftige Ausgestaltung des Arbeitshauses leuchtet hiernach ohne weiteres ein.

Die Entwicklung der Arbeitsanstalt dürfte dann ferner durch die zwar schon seit Jahrzehnten geforderte, aber erst jetzt der Verwirklichung nähergebrachte reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge stark beeinflusst werden. Wenn, wie anzunehmen ist, die gesetzlichen Maßnahmen für arbeitsfähige und arbeitswillige Personen nach der Richtung der Arbeitsfürsorge und Arbeitsvermittlung ausgebaut werden (Schaffung geeigneter Einrichtungen mit Arbeitsgelegenheit, vor allem Ausbau von Wanderarbeitsstätten), so wird sich um so eher die Möglichkeit bieten, die Gruppe der eigentlichen Landstreicher und Arbeitsscheuen, die in der Regel aus irgendeinem in ihrer Person liegenden Grunde dem Konkurrenzampfe nicht gewachsen sind und deshalb dauernd vom Arbeits-

markte ausgeschieden werden, danach zu sichten, inwieweit körperliche, geistige und sittliche Defekte ihre Unterbringung in der Arbeitsanstalt geboten erscheinen lassen.

Während nach den bisherigen Beobachtungen das weibliche Element unter den Wanderern keine größere Rolle spielt, wird für die hilflos dastehenden und großen sittlichen Gefahren ausgesetzten Frauen und Mädchen voransichtlich das seit mehreren Jahren im Mittelpunkt der Erörterungen stehende Bewahrungsgesetz ganz besondere Bedeutung bekommen. Das Gesetz soll die Möglichkeit geben, asoziale Personen, die infolge ihrer psychischen und physischen Veranlagung nicht fähig sind, auf eigenen Füßen stehend ihren Lebensunterhalt zu erwerben, zu „bewahren“ zu ihrem eigenen Wohle und zum Schutze der Allgemeinheit. Da als zukünftige Bewahrungshäuser möglicherweise die heutigen Arbeitsanstalten Verwendung finden, so muß auch im Hinblick auf den Erlaß des Bewahrungsgesetzes mit grundlegenden organisatorischen und vielleicht auch baulichen Änderungen in der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler gerechnet werden, wenn nicht der Provinziallandtag nach Verabschiedung der erwähnten Gesetze es vorziehen sollte, für die zu bewahrenden Frauen eine ganz neue Anstalt zu errichten.

Jedenfalls geht durch unsere Straf- und Wohlfahrtsgesetzgebung der Zug, alle asozialen Personen systematisch zu erfassen und, soweit sie nicht freiwillig durch Arbeit ihren eigenen und den Unterhalt ihrer Familie erwerben, im Wege des Arbeitszwanges dahin zu bringen, daß sie die ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte auch wirtschaftlich im Interesse der Allgemeinheit verwerten. Daß bei der Lösung dieses Problems dem Arbeitshaus erhöhte Bedeutung zukommt, liegt auf der Hand.

Soweit die Männerabteilung der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler in Frage kommt, läßt die Entwicklung der letzten Jahre schon jetzt den Schluß zu, daß sich das Arbeitshaus aus den praktischen Bedürfnissen der Wohlfahrtspflege heraus allmählich zu einer Sammelanstalt für asoziale Personen jeder Art entwickelt. Die Gesamtzahl der in Brauweiler untergebrachten Männer ist von 642 am 1. April 1927 auf 669 am 1. Januar 1928 gestiegen. Diese geringe Erhöhung der Gesamtbelegung ist aber weit weniger bedeutsam als die Verschiebung der Zahl der Inzassen in den einzelnen Abteilungen. Verglichen mit dem 1. April 1914 ergibt sich folgendes Bild:

	1. April 1914	1. April 1927	1. Januar 1928
1. Korrigenden	1026	399	379
2. Hilfsbedürftige	43	131	130
3. Trinker	55	112	160
	<u>1124</u>	<u>642</u>	<u>669</u>

Die verhältnismäßig geringe Zahl der Korrigenden gegenüber der Zahl der Vorkriegszeit läßt erkennen, daß die Gerichte von der Möglichkeit der Überweisung an die Landespolizeibehörde nur selten Gebrauch machen. Ob der Grund hierfür in der Tatsache zu suchen ist, daß bei den Massennotständen der Nachkriegszeit auch viele voll-erwerbsfähige und arbeitswillige Personen in die Reihe der obdachlosen und mittellosten Wanderer hinabgeglitten sind, so daß die Grenze zwischen ihnen und den eigentlichen Landstreichern und Arbeitsscheuern nur schwer zu ermitteln ist, weil bei beiden Gruppen der Notstand in gleicher Weise in Erscheinung tritt, oder ob hierfür die humanere Einstellung gegenüber den Straffälligen ausschlaggebend ist, oder ob schließlich die Gerichte deshalb von der Möglichkeit der Überweisung an die Landespolizeibehörde Abstand nehmen, weil der Vollzug in der Arbeitsanstalt im Gegensatz zum Strafvollzug im Gefängnis der Justizbehörden entzogen ist, mag dahingestellt bleiben. Wichtiger ist in diesem Zusammenhang, daß, nachdem die Zahl der Korrigenden in der Nachkriegszeit bis zum Anfang des Jahres 1927 zugenommen hatte, neuerdings wieder eine ständige, wenn auch nur geringe Abnahme der Überweisungen festzustellen ist. Gewiß ist es kein Zufall, daß im Gegensatz zu dieser Abnahme der Überweisungen auf Grund strafgerichtlichen Urteils eine ganz wesentliche Zunahme der entmündigten Trinker und gegenüber der Vorkriegszeit auch der Hilfsbedürftigen zu verzeichnen ist. Hiernach ist festzustellen, daß die strafgerichtliche Verfolgung der Asozialen und die damit im Zusammenhang stehende Überweisung ins Arbeitshaus an Bedeutung verliert, während die Wohlfahrtspflege sich mit immer bestimmter Zielsetzung und Tatkraft dieser gesellschaftsfeindlichen Elemente annimmt.

Die Belegung der Frauenabteilung in der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler hat durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit dem 1. Oktober 1927 eine grundlegende Änderung erfahren. Auf Grund dieses Gesetzes ist die sittenpolizeiliche Kontrolle der Prostitution beseitigt. Damit ist zugleich die Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen gegen Reglementierungsvorschriften wie auch die der Gewerbsunzucht fortgefallen. Bestraft wird jetzt nur noch, wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu erbietet (§ 16 III WGB., neue Fassung des § 361 Nr. 6 StGB.), oder wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes in der Nähe von bestimmten Örtlichkeiten (in der Nähe von Kirchen, Schulen, anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten, in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen) oder in Gemeinden mit weniger als 15 000 Einwohnern, für welche die oberste Landespolizeibehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht (§ 16 IV WGB., neue Fassung Nr. 6 a des § 361 StGB.).

Der Tatbestand, der zur Bestrafung und zur Überweisung von Frauen ins Arbeitshaus führen kann, ist also erheblich verengert. Wie die Gerichte und die Polizeibehörden sich in Zukunft zu dem neuen Gesetz und zu der verbliebenen Möglichkeit der Überweisung in das Arbeitshaus stellen werden, läßt sich noch nicht übersehen. Mit dem 1. Oktober stand aber fest, daß ein großer Teil der infolge sittenpolizeilicher Verfehlungen nach Brauweiler überwiesenen Korrigendinnen nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes strafrechtlich nicht mehr hätte verfolgt werden können, während sich die bereits vor dem 1. Oktober festgesetzte Dauer der korrekionellen Nachhaft über dieses Datum hinaus erstreckte. Aus der neuen Rechtslage ergab sich die Notwendigkeit, diese Korrigendinnen so weit zu entlassen, als eine Bestrafung nach der neuen Fassung des Gesetzes nicht mehr möglich war. Dies ist auf Grund eines Erlasses des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt geschehen. Neue Überweisungen haben seitdem nur ganz vereinzelt stattgefunden. Dadurch ist die Zahl der Inassen der Korrigendinnenabteilung, die sich im Laufe des Rechnungsjahres 1927 vorübergehend auf 179 belief, bis Anfang Januar 1928 auf 39 gesunken.

Da damit zu rechnen ist, daß die Frauenabteilung nach dem Inkrafttreten des Bewahrungsgesetzes wieder stärker belegt werden wird, so hat die Verwaltung alles daran gesetzt, die gerade in den letzten Jahren wesentlich vervollkommeneten Arbeitsbetriebe (Wäscherei, Bügelei, Näherei), die alsdann zur Fortsetzung der Erziehungsarbeit unentbehrlich sind, nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten. Das ist natürlich nur unter großen Opfern möglich. Schätzungsweise wird der monatliche Verlust an Arbeitsertrag der Betriebe auf 5000 RM. berechnet. Immerhin läßt sich unter Hinzuziehung der im Laufe des Jahres überwiesenen entmündigten Trinkerinnen (16) und der Land- und Bezirkshilfsbedürftigen (8) die Wäscherei notdürftig fortsetzen, wenn auch das Aufsichtspersonal mit Hand anlegt.

Da das Personal der Korrigendinnenabteilung auf etwa 180 Inassen berechnet war, so ergibt sich jetzt der auf die Dauer unhaltbare Zustand, daß 34 weibliche Beamte und Angestellte 63 Inassinnen (unter Hinzurechnung der Trinkerinnen und Land- und Bezirkshilfsbedürftigen) betreuen. Es entfällt also auf jede zweite Inassin eine Aufsichtsperson. Mit Rücksicht auf den Arbeitsbetrieb läßt sich aber dieser Übelstand nicht ohne weiteres durch Entlassung des überflüssigen Personals beheben. Zu erwägen wäre, ob man nicht an Stelle der relativ hochbezahlten Erzieherinnen und Aufseherinnen Arbeiterinnen einstellen könnte. Aber abgesehen davon, daß durch die Anwerbung freier Kräfte zu stark betont würde, als ob es sich um ein rein wirtschaftliches Unternehmen handele, sind geeignete Kräfte in genügender Zahl in Brauweiler gar nicht zu bekommen. Im übrigen bestehen aber auch die größten Bedenken, junge Mädchen, die sich neben den in der Behandlung der Anstaltsinassen erfahrenen Aufseherinnen nur allmählich in den Betrieb einleben können, plötzlich mit sittlich sehr tiefstehenden Korrigendinnen in einer Arbeitsstelle zusammenzubringen. Gegen die plötzliche Entlassung des Erzieherpersonals spricht dann ferner die Tatsache, daß gerade die in Brauweiler verbliebenen schwierigen Elemente auch in der freien Zeit der Anleitung und Unterweisung bedürfen, und daß es bei der evtl. wieder zu erwartenden stärkeren Belegung schwer halten dürfte, sogleich geeignetes Personal zu bekommen.

Es ist dann ferner geprüft worden, ob nicht das Personal und die Arbeitsbetriebe in Brauweiler dadurch besser ausgenutzt werden könnten, daß eine Abteilung von Fürsorgezöglingen dorthin verlegt wird. Zwei Möglichkeiten wären nach dieser Richtung hin gegeben: einmal könnten die älteren, durch die Einwirkung der Fürsorgeerziehung innerlich gefestigten Mädchen nach Brauweiler überwiesen werden, so daß dort eine Art Übergangsheim entstände, von wo aus sie in freie Dienststellen vermittelt werden müßten, oder es könnten im Hinblick auf die bisherige Bestimmung der Anstalt Brauweiler die kriminellen Fürsorgezöglinge, die bewußt und hartnäckig jeglichem Erziehungsversuche Widerstand leisten, nach Brauweiler überführt werden. Bei der ersteren Lösung müßte sicherlich im Interesse der Fürsorgezöglinge verlangt werden, daß sie nicht nur getrennt von den Korrigendinnen untergebracht, sondern auch getrennt von ihnen beschäftigt würden, was nur schwer durchführbar wäre. Vor allem aber spricht gegen einen derartigen Versuch das Odium, das mit dem Namen Brauweiler unlegbar verbunden ist, und das dem aus Brauweiler entlassenen Fürsorgezögling an seinem Fortkommen hindern müßte. Nachdem im Jahre 1910 die ehemalige Fürsorgeerziehungsabteilung in Brauweiler aufgelöst worden ist, wird man nicht heute, nachdem allmählich die Fürsorgeerziehung in der öffentlichen Meinung eine gerechtere Würdigung gefunden hat, den früheren Versuch wiederholen dürfen. Durchaus geeignet wären Personal und Räumlichkeiten in Brauweiler zur Betreuung der schwerst erziehbaren und kriminellen Fürsorgezöglinge. Nachdem aber erst im vergangenen Sommer das Psychopathenheim in Düren für diesen besonderen Zweck eingerichtet wurde und noch nicht voll belegt ist, ist auch auf diesem Wege eine praktische Lösung nicht zu erreichen.

Wäre die Entlassung der in Brauweiler untergebrachten Korrigendinnen auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht allzu plötzlich erfolgt, so hätte sich wahrscheinlich eine Reihe Mädchen bereit erklärt, freiwillig als Arbeitskräfte in der Anstalt zu bleiben. Sie jetzt im Wege der nachgehenden Fürsorge zur Rückkehr in die Anstalt zu veranlassen, ist im allgemeinen aussichtslos. Einige ehemalige Korrigendinnen, die auf dem freien Arbeitsmarke nicht unterkommen konnten, sind allerdings als Tarifangestellte eingestellt worden, eine Maßnahme, die sich im Hinblick auf die allgemeinen Erziehungsaufgaben, die die Anstalt zu erfüllen hat, in der schweren Übergangszeit gewiß rechtfertigen läßt.